Landkreis Leipzig

BESCHLUSS

2018/070

des Kreistages des Landkreises Leipzig

Beschlussdatum:	Grundlage (Vorlage):	Beschluss Nr.:	Öffentlicher Beschluss:
12.09.2018	BV-2018/070	**2018/070**	Ja

Änderung(en) am:	Grundlage (Vorlage):	Mit Beschluss Nr.:	Öffentlicher Beschluss:

Aufgehoben am:	Grundlage:	Mit Beschluss Nr.:	Öffentlicher Beschluss:

Beschlussgegenstand:

Jugendhilfeplanung des Landkreises Leipzig, Teilfachplanung 1 "Leistungen gemäß §§ 11-14 SGB VIII"
Fortschreibung Fachstandard Schulsozialarbeit im Landkreis Leipzig gemäß § 13 SGB VIII

Beschlusstext:

Der Kreistag beschließt,

die Fortschreibung des anliegenden Fachstandards Schulsozialarbeit gemäß § 13 SGB VIII mit Wirksamkeit ab Beschlussfassung. Gleichzeitig tritt der Fachstandard Schulsozialarbeit zur Teilfachplanung 1 „Leistungen gemäß §§ 11-14 SGB VIII“ (Beschluss 2013/057 des Kreistages des Landkreises Leipzig) außer Kraft.

Borna, den 14.09.2018

Henry Graichen
Landrat

- Siegel -

4. Schulsozialarbeit (SSA) im Landkreis Leipzig

4.1. Grundsätzliches

Schulsozialarbeit stellt im Landkreis Leipzig ein kontinuierliches Angebot der Jugendhilfe am Lernort Schule dar. Ihre gesetzliche Grundlage bildet der § 13 SGB VIII i.V.m. § 1 Abs. 3 SGB VIII.

Durch ihren niedrigschwelligen und aufsuchenden Charakter ist Schulsozialarbeit „Prävention und Intervention“ *vor Ort* und kann somit individuelle, familiäre und auch schulische Konflikte bereits im Ansatz erkennen, gezielte Hilfen anbieten sowie frühzeitig an spezialisierte Hilfsangebote vermitteln.

Fachkräfte der Schulsozialarbeit treten in der Schule sowie in den Sozialraumteams anwaltschaftlich **für die Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler** ein. Sie übernehmen aktiv eine **Scharnier- und Vernetzungsfunktion** zu Angeboten der Jugendhilfe (Beratungsstellen, ASD, HzE etc.), Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit sowie zur Jugendverbandsarbeit.

4.2. Rahmenbedingungen

Grundlage der unmittelbaren, gleichrangigen **Kooperation zwischen Schule, Schulträger und Träger der Schulsozialarbeit** bildet eine schriftliche Vereinbarung, die konkrete Leistungen, Ziele, Aufgaben, Arbeitsfelder, Grenzen und Zuständigkeiten sowie die gegenseitige Einbeziehung in arbeitsorganisatorische Strukturen regelt. Das Schulkonzept sowie die Ansätze der Jugendhilfe sollen dabei Berücksichtigung finden.

Der Projektträger der Schulsozialarbeit ist als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt. Die Fachkraft der Schulsozialarbeit wirkt im Sozialraum an der Vernetzungs- und Steuerungsebene **„Sozialraumteam“** mit.

Die **träger- und einrichtungsübergreifende Zusammenarbeit** *im Sozialraum* findet auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung statt, die für die praktische Arbeit der Fachkräfte verlässliche Rahmenbedingungen formuliert.

Für die Angebote der Schulsozialarbeit stehen in der Schule ein Büro- und Beratungsraum sowie ein Gruppenraum zur Verfügung. In Absprache können weitere *Räumlichkeiten in der Schule* wie z.B. Computerkabinett oder Turnhalle genutzt werden.

Die **Präsenzzeiten** der Fachkräfte der Schulsozialarbeit richten sich nach den spezifischen Gegebenheiten der Schule und ermöglichen den individuellen Kontakt mit Schülerinnen und Schülern, Eltern und Lehrerinnen und Lehrern. Der Einsatz der Fachkräfte konzentriert sich auf die **Schulzeit**.
In den Ferien erfolgt die Fortschreibung der Konzeption, Evaluierung, Weiterentwicklung sowie Vorbereitung von Projekten, Weiterbildungen und Fördermittelakquise. Weiterhin können **bedarfsgerecht Ferienangebote**, entweder im Sozialraumteam mit der OKJA oder schulspezifisch vorgehalten werden.
Schulsozialarbeit erfordert eine flexible Arbeitszeitgestaltung. Die Träger gewährleisten ein verbindliches Konzept zu Freizeitausgleichsregelungen, in dem die erforderliche Flexibilität ausreichend Beachtung findet. Für die Arbeit mit der Zielgruppe, die Aufgabenwahrnehmung im „Sozialraumteam“, die Verwaltungsarbeit, Supervision, Fort- und Weiterbildung sowie fachlichen Austausch und regionale Vernetzung sind angemessene Zeitanteile in der Arbeitsplanung zu berücksichtigen.

4.3. Zielgruppen

Schulsozialarbeit richtet sich an **alle Schülerinnen und Schüler** einer Schule, insbesondere an diejenigen, die aufgrund sozialer Benachteiligungen und/ oder individueller Beeinträchtigungen auf besondere Unterstützung angewiesen sind. Als weitere Kooperationspartner können **Eltern sowie Lehrerinnen und Lehrer** der Schule benannt werden.

4.4. Zielstellung

Zielstellungen im schulischen Kontext:

Die Fachkräfte der Schulsozialarbeit halten ein Angebot an **Hilfen zur Alltags- und Lebensbewältigung unter Einbezug des familiären, schulischen und sozialen Umfeldes** vor. Sie begleiten und beraten die Schülerinnen und Schüler im Prozess des Erwachsenwerdens und leisten Unterstützung bei einer für die Kinder und Jugendlichen gelingenden Lebensbewältigung. Es werden Angebote zur Förderung der emotionalen, persönlichen und sozialen Kompetenzen vorgehalten.

Die Fachkräfte nehmen an der jeweiligen Schule eine unterstützende Rolle bei der Förderung einer *demokratischen Schulkultur* ein, indem sie frühzeitig **Verantwortungsübernahme,** die Entwicklung von **Konfliktlösungsstrategien, Eigeninitiative, Mitbestimmung und Toleranz** fördern.
Die Fachkräfte der Schulsozialarbeit arbeiten präventiv zur **Verhinderung von Sozialisationsproblemen und beugen Schulversagen und Schuldistanz** vor. Hierbei stehen die Verbesserung des **Klassenklimas**, die Verbesserung der **Lernmotivation** und das Angebot des **Sozialen Lernens** - insbesondere in den jüngeren Klassenstufen - im Vordergrund.

Die Fachkräfte der Schulsozialarbeit *befähigen* die Schülerinnen und Schüler zu **Eigenverantwortlichkeit, Kritikfähigkeit und Entscheidungsfindung**. Die Kinder und Jugendlichen werden befähigt, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen. Hierbei steht die bei der **Persönlichkeitsentwicklung,** beim Erkennen und Ausbauen eigener Stärken sowie bei der Hilfe zur Selbsthilfe in persönlichen und sozialen Problemlagen im Vordergrund.

Die Schule ist hauptverantwortlich für die Angebote der Projekt- und Bildungsarbeit. Die Fachkräfte der Schulsozialarbeit organisieren in Abstimmung mit Schulleitung und unterstützen die Durchführung von geschlechterreflektierten **präventiven Angebote, Projekt- und Bildungsarbeit** in den unterschiedlichen Klassenstufen. Die Angebote werden in Kooperation mit ansässigen Fachkräften des Sozialraumteams entweder unmittelbar an der Schule umgesetzt oder erfolgen themenabhängig in anderen geeigneten Räumlichkeiten (bspw. der OKJA). Die Tagesveranstaltungen oder Projekte sind auf die (geschlechts)**spezifischen Bedarfslagen der Schülerinnen und Schüler** und auf die jeweilige Altersgruppe zugeschnitten.

Zielstellungen im familiären und außerschulischen Kontext:

Schulsozialarbeit **unterstützt Schülerinnen und Schüler sowie Eltern** in schulischen Belangen und Erziehungsfragen sowie bei der Bewältigung *familiärer Problemlagen*.

Eltern werden zur **Mitwirkung an schulischen Prozessen** *und Angeboten* motiviert.

Die Fachkräfte der Schulsozialarbeit helfen **gelingende Übergänge** zu schaffen und fungieren als Hilfs- und Unterstützungsleistung an der **Schnittstelle von Jugendhilfe und Schule**. Tragfähige Kooperationsbeziehungen im innerschulischen und außerschulischen Bereich bilden hierbei die Grundlage.

Zielstellungen im Sozialraum:

Die Fachkraft der Schulsozialarbeit arbeitet gemeinsam mit den anderen Fachkräften eines Sozialraums an der Umsetzung eines jährlich fortzuschreibenden, sozialräumlichen Konzepts. Die sozialpädagogischen Fachkräfte des „Sozialraumteams" sind für die Förderung und Unterstützung der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen des jeweiligen Sozialraums **gemeinsam verantwortlich**. Sie orientieren ihre geschlechtsreflektierten Maßnahmen und Aktivitäten an den Bedürfnissen und Interessenlagen junger Menschen und gleichen die Passung ihrer Angebote mit den Bedarfen im Sozialraum kontinuierlich ab.

In der einrichtungsspezifischen Kurzkonzeption der Schulsozialarbeit wird neben einer Darstellung der Angebotsschwerpunkte an und in der Schule konkret auf das Sozialraumkonzept Bezug genommen, werden Synergien und die Einbindung der Schulsozialarbeit in das Sozialraumteam dargestellt sowie konkrete Formen der Zusammenarbeit mit anderen Leistungsfeldern des SGB VIII im Sozialraum benannt.

4.5. Arbeitsansätze/ Methoden:

Schulsozialarbeit orientiert sich am Sozialraumkonzept und ist auf die Bedürfnisse der Zielgruppen sowie die besonderen Bedarfslagen der Schule und des Schulumfeldes im Hinblick auf die Umsetzung der entsprechenden Zielstellungen abgestimmt.

In der Konzeption von Projekten der Schulsozialarbeit sowie im Berichtswesen werden Aussagen zu folgenden Aspekten getroffen:
- Selbstdarstellung des Trägers,
- Angaben zur personellen Besetzung und Arbeitszeitgestaltung,
- sozialräumliche und bedarfsorientierte Einordnung,
- vorgesehene Maßnahmen der Evaluation und Qualitätsentwicklung,
- Zielgruppe, Ziele und Erfolgsindikatoren,
- Methoden und Angebote sowie
- Vernetzung und Zusammenarbeit im Sozialraum.

Bei der Realisierung der Leistungen der Schulsozialarbeit sind folgende **Arbeitsansätze und Methoden** grundlegend:
- *Einzelberatung* von jungen Menschen und ihren Familien bei persönlichen, familiären und/ oder sozialen Problemlagen
- *Einzelfallhilfe* in Form von intensiver Beratung, Begleitung und ggf. Vermittlung in weiterführende Hilfs- und Unterstützungssysteme
- *Sozialpädagogische Gruppenarbeit* (Soziales Lernen, freizeit- und erlebnispädagogisch orientierte Angebote)
- *Projektarbeit* unter Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von Jungen und Mädchen
- *Präventionsarbeit* im Sinne des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes und des schulischen Präventionsauftrages durch das sächsische Schulgesetz, *Gesundheitsförderung*
- *offene Angebote* für Kontaktaufbau und Beziehungsarbeit
- *Netzwerkarbeit* durch intensive Kooperationen mit anderen Fachkräften, Einrichtungen, Diensten und Institutionen im Sozialraum sowie *Mitwirkung im Sozialraumteam*
- *Öffentlichkeitsarbeit*
- *Fallberatung, Supervision, Fachaustausch sowie Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung*
- *Selbstverantwortliche Leitung der Arbeitsstelle*

4.6. Personelle Besetzung

In der Schulsozialarbeit ist eine Fachkraft mit einem (sozial-)pädagogischen Fachhochschul- oder Hochschulabschluss mit staatlicher Anerkennung beschäftigt.

Folgende Qualifikationen kommen in Betracht:

- Diplom-Sozialarbeit/Sozialpädagogik,
- Magister Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Sozialpädagogik,
- Bachelor of Arts Soziale Arbeit oder Master of Arts Soziale Arbeit

oder einen vergleichbaren (sozial-)pädagogischen Fachhochschul- oder Hochschulabschluss.

Davon abweichende Regelungen bedürfen grundsätzlich dem Entscheid des Jugendamtes. In diesem Falle hat der Träger dafür Sorge zu tragen, dass durch Fortbildung die berufliche Eignung der pädagogischen Fachkraft weiterentwickelt wird. Er hat darauf hinzuwirken, dass die pädagogische Fachkraft spezifische Zusatzqualifikationen (u.a. systemische, familientherapeutische, beraterische, heilpädagogische) erwirbt und mindestens an fünf Tagen pro Jahr an Fortbildungsveranstaltungen teilnimmt.

Über die persönliche Eignung entscheidet der Leistungsbringer. Gemäß § 72a SGB VIII fordert der Träger der Maßnahme bei Neueinstellung und in der Folge aller 5 Jahre das erweiterte Führungszeugnis der Mitarbeiter/innen ein.

4.7. Förderfähige Projekte

Schulsozialarbeit wird im Landkreis Leipzig in Form eines Stufenmodells in Abhängigkeit der verfügbaren Landes- und Landkreismittel umgesetzt und durch den Jugendhilfeausschuss beschlossen.

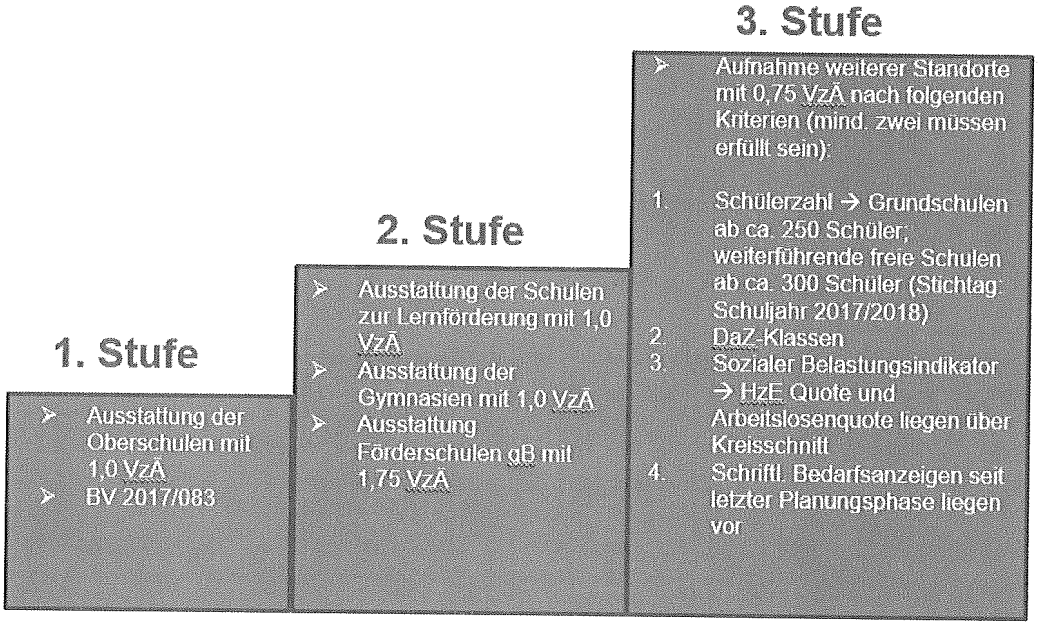

4.8. Finanzierung

Die Finanzierung der Projekte Schulsozialarbeit erfolgt in Form einer Projektförderung als Anteilsfinanzierung aus Haushaltsmitteln des Landkreises Leipzig im Rahmen der Förderrichtlinie Jugendhilfe sowie aus Haushaltsmitteln des Freistaates Sachsen im Rahmen der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Förderung von Schulsozialarbeit im Freistaat Sachsen (FRL Schulsozialarbeit) entsprechend der jeweils geltenden Fassung. Darüber hinaus definieren die Regelungen zur Umsetzung der FRL

Schulsozialarbeit in der jeweils geltenden Fassung die Antrags-, Zuwendungs- und Bewilligungsmodalitäten.

Zuwendungsfähig sind Personalausgaben maximal bis zur Höhe der Personalausgaben des öffentlichen Trägers für eine vergleichbare Stelle in der Entgeltgruppe 11b TV SuE (Besserstellungsverbot).
Personalausgaben werden ausschließlich für Fachkräfte, welche die Qualifikationsvoraussetzungen entsprechend dieses Fachstandards erfüllen, anerkannt.

Stufe 1 und 2
Die Förderhöhe durch den Landkreis Leipzig einschließlich der Ausreichung der Landesmittel beträgt max. **90% der Projektkosten** für den nach Punkt 4.7. definierten Stellenumfang. Für Fachkräfte mit einem Arbeitsvolumen unter dem definierten Stellenumfang wird der Zuschuss in anteiliger Höhe gewährt. Abweichend beträgt die Zuwendung für die zuwendungsfähigen Personalausgaben für je 1,0 VzÄ an Oberschulen in öffentlicher Trägerschaft 100 Prozent.

In Stufe 3 erfolgt eine prozentual gleiche Verteilung des nach der FRL SSA unter V Ziffer 4 noch verfügbaren Budgets. Entstehende Fehlbeträge zur Finanzierung der Personal- und Sachkosten werden durch die Schulträger und durch den Landkreis in gleicher Höhe zur Verfügung gestellt.

Zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung sollen darüber hinaus Eigenmittel des Trägers und sonstige Drittmittel eingesetzt werden.

Verwaltungskosten werden als Pauschale gewährt und betragen nicht mehr als **10% der zuwendungsfähigen Personalkosten**. Darin inbegriffen sind Personal- und Sachkosten für Verwaltung und Leitung/ Fachberatung.
Sachkosten sind auf 1.500,00 EUR pro Projekt begrenzt. Darin inbegriffen sind Fortbildungs- und Supervisionskosten, Büromaterial, päd. Arbeitsmaterial, Fahrtkosten, Versicherung, Telefon/ Porto, Fachliteratur, Ausgaben für Projektarbeit.
Für neue Projekte wird für **Erstausstattung ein Betrag in Höhe von 1.500,00 EUR** gewährt. Für **Ersatz- und Ergänzungsbeschaffung werden maximal 150,00 EUR** je Bewilligungszeitraum gefördert.